

**Abänderungsantrag des Abgeordneten Peitler,
zu dem Antrage des Abgeordneten Rudlich, die
Aufhebung des Unterthansverhältnisses betreffend.**

Ad. §. 2. Alle aus diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben, gemeinlich Feudal-Lasten genannt, insbesondere die Veränderungsgebühren werden von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes, ohne Ablösung von Seite der Verpflichteten gänzlich für aufgehoben erklärt.

Ad. §. 3. Zur Entscheidung der Frage: für welche Bezüge den Berechtigten vom Staate eine Entschädigung zu leisten sei, und in welchem Maße wird ein eigener Ausschuss, bestehend aus drei Abgeordneten von jeder Provinz, zusammengesetzt, welche drei Mitglieder von den Abgeordneten jeder einzelnen Provinz zu wählen sind.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



R63629
T0273